

**Satzung
der Stadt Oelsnitz über die Zulässigkeit von Werbeanlagen und
Warenautomaten vom 22.05.1996**

Rechtliche Grundlagen

Aufgrund des § 83 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1401) sowie des § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl. S.301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.April 1994 (SächsGVBl. S. 773), erlässt die Stadt Oelsnitz folgende Satzung:

**§ 1
Ziel der Satzung**

Ziel der Satzung ist die Leitung und Ordnung der Werbeanlagen im Bereich des Stadtzentrums und in den sonstigen Stadtgebieten zur Bewahrung bzw. Entwicklung einer hohen stadtgestalterischen Qualität.

**§ 2
Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für die als Zone I (Stadtzentrum) und Zone II (sonstige Stadtgebiete) im beiliegenden Lageplan (Anlage 2) sowie der Straßenliste (Anlage 1) dargestellten Bereiche. Beide Anlagen sind Bestandteil der Satzung, der Lageplan liegt im Stadtbauamt der Stadt Oelsnitz zur Einsichtnahme aus.

**§ 3
Genehmigungspflicht**

- (1) Die Errichtung, Anbringung und Änderung von Werbeanlagen und Warenautomaten bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung durch die Untere Bauaufsichtsbehörde. Für Werbeanlagen und Warenautomaten, die nach der Sächsischen Bauordnung einer baurechtlichen Genehmigung bedürfen, ist ein entsprechender Bauantrag mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen.
- (2) Gemäß der Festlegung des § 70 Abs. 3 der SächsBO kann eine Genehmigung unter Auflagen, Bedingungen und unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen sowie befristet erstellt werden.
- (3) Für Werbeanlagen und Warenautomaten, die nach § 63 Abs. 1 Nr. 65 und 66 SächsBO keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen, wird auf der Grundlage von § 83 Abs. 2 Ziff. 1 der SächsBO im Geltungsbereich dieser Satzung die Genehmigungspflicht eingeführt.
- (4) Die Notwendigkeit anderer Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 4

Werbeanlagen und Warenautomaten

(1) Werbeanlagen sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe und Beruf (z. B. Zunftzeichen) dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.

Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettel- und Bogenanschlüge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.

Zu Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung zählen auch Werbetransparent, -fahnen und -aufsteller sowie Zettel- und Bogenanschlüge.

Diese Satzung ist nicht anzuwenden auf Auslagen und Dekorationen in Fenstern und Schaukästen sowie auf die sonstigen in § 13 Abs. 6 der SächsBO genannten Werbemittel.

(2) Warenautomaten im Sinne dieser Satzung sind solche, die vom öffentlichen Verkehrsraum der Stadt aus sichtbar sind.

§ 5

Allgemeine Vorschriften für die Zone 1 und 2

(1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung statthaft. Ausnahmen von dieser Regelung bilden.

-öffentlich erstellte Sammelhinweistafeln als Firmenwegweiser bzw. öffentlich erstellte Werbeträger und Litfasssäulen.

-Uhrensäulen und Stadtinformationsanlagen auf kommunalen Grund und Boden

-Werbeanlagen, die für die Ankündigung zeitlich begrenzter kultureller, politischer, sportlicher und kirchlicher Veranstaltungen im städtischen Interesse bestimmt sind.

-Werbeanlagen für Baumaßnahmen, die zeitlich begrenzt sind.

Diese Werbeanlagen können für einen der Veranstaltungsdauer angemessenen Zeitraum, maximal 14 Tage vor Beginn bis zum Ende der Veranstaltung zugelassen werden. Nach Ablauf des Anlasses sind diese Anlagen umgehend zu entfernen.

Werbung außerhalb der Stätte der Leistung ist ausnahmsweise zulässig an freistehenden Giebeln von Gebäuden in geschlossener Bebauung, wenn dabei die gesamte Fläche künstlerisch gestaltet wird.

(2) Schilder mit Hinweis auf Gewerbe und Beruf sowie Öffnungszeiten sind bis. max. 0,3 m Höhe und max. 0,4 m Breite zulässig.

Mehrere Hinweisschilder an einem Gebäude müssen zu einer gemeinsamen Werbeanlage gestalterisch zusammengefasst werden, wobei eine Abmessung von 0,6 m x 0,9 m nicht überschritten werden darf.

(3) Werbeanlagen müssen in Anordnung, Größe, Gestalt, Farbgebung und Leuchtwirkung dem städtebaulich-architektonischen Charakter und Maßstab des jeweiligen Straßen- und Platzraumes sowie des Gebäude entsprechen, an dem sie angebracht sind. Sie dürfen Bau- und Architekturgliederung nicht unterschneiden und überdecken. Soweit ihre der Befestigung dienende Konstruktionsteile nicht

verdeckt angebracht werden können, dürfen sie nicht störend wirken, elektronische Geräte, Kabelzuführungen und Montageleitung dürfen nicht sichtbar sein. Werbeanlagen benachbarter Fassadenabschnitte dürfen nicht zu einer durchlaufenden Einheit zusammengezogen werden.

- (4) An und auf Türmen, Stützmauern und Einfriedungen sind Werbeanlagen unzulässig. Werbungen an Schornsteinen sind nur aufgemalt zulässig.
- (5) Bei der Anbringung von Auslegern ist eine Durchgangshöhe von 2,50 m einzuhalten.
- (6) Feststehende Werbeaufsteller und Schaukästen sind an der Stätte der Leistung nur dann zulässig, wenn für den Fußgängerverkehr eine Durchgangsbreite von 1,50 m gewährleistet wird. Werbeaufsteller für Tagesangebote und Sonderaktionen dürfen den Fußgängerstrom und das städtebauliche Bild nicht beeinträchtigen und sind täglich nach Geschäftsschluss zu entfernen.
- (7) Das Aufstellen und Anbringen von Werbefahnen ist nur zeitlich befristet für die Dauer von Sonderaktionen zulässig. Branchentypische Fahnenwerbung ist davon ausgeschlossen.
- (8) Warenautomaten die unansehnlich sind werden nach Aufforderung auf Kosten des Eigentümers von der Stadt entfernt.

§ 6

Besondere Vorschriften für die Zone 1 (Stadtzentrum)

(1) Art der zulässigen Werbung

Zulässig sind Aufsteller, Ausleger, Fassadenbeschriftung, Schaufensterbeschriftung, Schaukästen und Schriftzüge auf Markisen.

(2) Maß der zulässigen Werbung

Nr. 1 Aufsteller

Aufsteller im öffentlichen Verkehrsraum bedürfen einer Sondernutzungserlaubnis.

Nr. 2 Ausleger mit Werbeanlage

- a) Es sind feststehende, schmiedeeiserne oder sonstige handwerklich bzw. dem Gewerbe entsprechend gestaltete Ausleger als Hinweis auf Inhaber und Art des gewerblichen Betriebes zulässig. Diese sind nach denkmalschutzrechtlichen Belangen oder dem Gebäudestil (Architektur) entsprechend zu gestalten. Dabei hat sich der Ausleger der ortsüblichen Bebauung der Umgebung anzupassen. Quadratische oder rechteckige Werbeanlagen an Auslegern sind nicht zulässig.
- b) Sie dürfen eine Höhe von max. 1,0 m und eine Länge von 1,2 m nicht überschreiten.
- c) Nicht selbstleuchtende Ausleger sind zu bevorzugen. Soweit ausnahmsweise zulässig, müssen sie blendfrei sein, Lauf- und Wechselschaltungen sind nicht zulässig.
- d) Je Gewerbeeinheit ist ein Ausleger zulässig.
- e) Ausleger sind nur im Erdgeschoss zulässig.

Nr. 3 Fassadenbeschriftung

- a) Fassadenbeschriftungen dürfen an der Straßenfrontseite in der Erdgeschosszone oder wenn keine horizontale Architekturgliederung überschritten wird, bis zur Höhe der Fiasche der Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses angebracht werden.
- b) Fassadenbeschriftungen sind als horizontal bzw. vertikal, sofern es die Fassade zulässt, aufgemalte, aufgelegte oder flach anliegende Schriftzüge in hinterleuchtete oder nicht leuchtenden Einzelbuchstaben (Reliefbuchstaben) statthaft.
- c) Die Ausladung der plastischen Schriftzüge darf 15 cm nicht überschreiten. Überschreitet die Schrift eine Größe von 35 cm in der Höhe, ist dies nicht zulässig. Für die Schriften sind ortsübliche Farbtöne unter Beachtung der Farbleitplanung der Stadt Oelsnitz zu verwenden.
- d) Hinterleuchtete bzw. selbst leuchtende Schriftkästen sind nicht zulässig.

Nr. 4 Schaufensterbeschriftung

Das Beschriften, Bekleben und Bemalen von Fensterflächen und Schaufenstern ist im Bereich des Erdgeschosses in der Art von filigranen Schriftzügen oder Ensembles in einer max. Größe von 10 % der Glasfläche des jeweiligen Fensters zulässig; an Fensterflächen der Obergeschosse ist dies ausnahmsweise in dem Geschoss zulässig, in dem ein eigenständiger Betrieb ansässig ist; Ankündigungen von sogenannter Tagesware sind bis zu einer Größe von max. 25 % der Glasfläche der jeweiligen Fenster im Erdgeschoss zulässig.

Nr. 5 Schaukästen

Schaukästen sind bis zu einer Größe von max. 0,8 m² und Tiefe von 0,15 m zulässig. Bei Anbringung an Mauerwerkspfählern ist die entsprechende Proportion einzuhalten. Ihre Gestaltung muss sich dem Farbkonzept der Stadt Oelsnitz unterordnen.

Nr. 6 Schriftzüge auf Markisen

Beschriftungen auf Markisen sind außer dem Namenszug nur zulässig, wenn sie in der Längsrichtung angebracht sind und eine Schrifthöhe von 20 cm nicht überschreiten.

(3) Warenautomaten

Warenautomaten dürfen nur in Hauseingängen, Hofeinfahrten, Passagen und an Kiosken aufgestellt werden.

§ 7

Ausnahmen und Befreiungen

Für Ausnahmen und Befreiungen von den Vorschriften dieser Satzung gilt der § 68 SächsBO.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig unter Verstoß gegen eine Bestimmung dieser Satzung eine Werbeanlage oder einen Warenautomaten anbringt, aufstellt oder verändert, handelt ordnungswidrig gemäß § 81 Abs. 1 Nr. 1 SächsBO und kann gemäß § 81 Abs. 3 SächsBO bestraft werden.

§ 9
Außerkrafttretung

Die Werbesatzung der Stadt Oelsnitz vom 02.12.1993 tritt mit Beschluss dieser Satzung außer Kraft.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Oelsnitz, den 22.05.1996

Möbius
Bürgermeisterin
Stadt Oelsnitz

Anlage 1
Zur Satzung der Stadt Oelsnitz über die Zulässigkeit von Anlagen der Außenwerbung und Warenautomaten.

Liste der Zonen

1. Zone I

Dr.-Friedrichs-Straße von Markt bis Karl-Liebknecht-Straße/Weberstraße, Rosa-Luxemburg-Straße, Grabenstraße, Wallstraße, Pfortenstraße, Gerichtsstraße, Marktstraße, Markt, Dr.-Külz-Straße, Obere Kirchstraße, Am Kirchplatz, Egerstraße von Kirchplatz bis Schulstraße einschließlich Grundstücke Flurst.-Nr.: 1064 und 1065, Untere Kirchstraße, Gerberstraße, Grabenstraße, Heppeplatz, Schleizer Straße 1, 2, 4, Alte Bahnhofstraße, Bahnhofstraße von Heppeplatz bis Einmündung Hofer Straße, Schmidtstraße von Egerstraße bis Weberstraße, Schulstraße, Karl-Mrax-Platz, An der Stadtmauer, Feldstraße zwischen Schmidtstraße und Dr.-Friedrichs-Straße, Weberstraße zwischen Schmidtstraße und Dr.-Friedrichsstraße, Schillerstraße von Bahnhofstraße bis zum geplanten Verkehrsknotenpunkt Jahnteich, von Unterer Kirchstraße bis zum geplanten Verkehrsknotenpunkt Jahnteich.

2. Zone II

Dr.-Friedrichs-Straße von Karl-Liebknecht-Straße bis Falkensteiner Straße, Plauensche Straße, Falkensteiner Straße, Voigtsberger Straße, Theumaer Straße, Taltitzer Straße, Raschauer Straße, Schleizer Straße, Hofer Straße, Untermarxgrüner Straße, Adolf-Damaschke-Straße, Schillerstraße, Egerstraße von Gartenhäuser bis Tanzermühle, Tirschendorfer Straße von Egerstraße bis Görnitzer Weg, Talsperrenstraße bis Schönbrunner Straße, August-Bebel-Straße von Grabenstraße bis Bachstraße, Bachstraße, Feldstraße zwischen Dr.-Friedrichs-Straße und Bachstraße, Karl-Liebknecht-Straße zwischen Dr.-Friedrichs-Straße und Bachstraße

Verfahrensvermerke:

Diese Satzung wurde am 08.07.1996 der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt und am 10.03.1997 von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt. Die Satzung wurde am 16.05.1997 im Stadtanzeiger öffentlich bekannt gemacht.

Oelsnitz, den 13.03.1997

Möbius
Bürgermeisterin

Der Lageplan zur Satzung der Stadt Oelsnitz über die Zulässigkeit von Werbeanlagen und Warenautomaten vom 22.05.1996 wird in der Zeit vom 16.05.1997 bis 23.05.1997 im Schaukasten am Rathaus, Markt 1 bekannt gemacht.